

# **SATZUNG**

## **des Heidelberg Law National Model United Nations e.V. (Heidelberg Law NMUN e.V.)**

vom 05.06.2013  
in geänderter Fassung verabschiedet am 06.06.2017

Heidelberg Law NMUN e.V.  
c/o Juristisches Seminar  
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10  
69117 Heidelberg

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim  
VR-Nr. 333695

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heidelberg Law National Model United Nations e.V.“, abgekürzt „Heidelberg Law NMUN e.V.“ (im Folgenden „Verein“).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz “e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg am Neckar.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von internationaler Gesinnung und Toleranz auf dem Hintergrund des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Teilnahme an Simulationsveranstaltungen von Gremien der internationalen Politik, insbesondere der Vereinten Nationen, um somit ein Verständnis für die politischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Besonderheiten der in der Völkerfamilie vereinten Menschen zu entwickeln und zu stärken;
  - b) die vorbereitende Vermittlung der für eine erfolgreiche Teilnahme an solchen Simulationsveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Kursen, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Besteht der grobe Verstoß gegen die Interessen des Vereins darin, dass ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beitrag fällig geworden ist, nicht bezahlt, kann der Vorstand den Vereinsausschluss des säumigen Mitglieds beschließen. Bei sonstigen groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Erlöschen des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Formen der Mitgliedschaft sind die
  - a) ordentliche Mitgliedschaft; insbesondere für ehemalige und aktuelle Teilnehmer an Simulationsveranstaltungen;
  - b) Ehrenmitgliedschaft, für Personen, die sich um den Verein durch besondere Leistungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag eines Mitglieds ernannt;
  - c) die Mitgliedschaft als Alumnus; jedes Mitglied, das die universitäre Ausbildung beendet, hat die Möglichkeit durch formlosen Antrag an den Vorstand den Status eines Alumnus zu erlangen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form eines Geldbeitrags. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierfür soll die Mitgliedsversammlung eine Beitragsordnung verabschieden.
- (2) Ehrenmitglieder und Alumni leisten Beiträge auf freiwilliger Basis.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben ein volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Teilnahme an der NMUN Simulation in New York steht ausschließlich Mitgliedern offen.
- (3) Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge i.S.v. § 5 dieser Satzung und sonstige Leistungen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine Veränderung seiner im Mitgliedsantrag vermerkten Kontaktdaten und einer ggf. erteilten Einzugsermächtigung zeitnah mitzuteilen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden (auch „Secretary General“), dem 2. Vorsitzenden (auch „Deputy Secretary General for Internal Affairs“), dem Kassenwart (auch „Deputy Secretary General for Finances“) und dem Schriftführer (auch „Deputy Secretary General of Protocol“).
- (2) Der Vorstand und die Projektleitung der NMUN Simulation in New York werden in der Regel in Personalunion besetzt. Die Projektleitung soll aus zwei Faculty Advisors und einem Head Delegate bestehen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstände und Projektleiter wahlweise bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann durch Mehrheitsentscheidung Mitglieder mit besonderen Leitungsaufgaben (auch „Officer“) bestimmen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 8 Kassenprüfer und Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Kassenprüfer erhalten Einsicht in die Kassen und die Buchführung des Vereins. Sie überprüfen die Sorgfalt der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder.
- (4) Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über die Kassenprüfung und geben eine Empfehlung zur Entlastung der Vorstandsmitglieder ab. Sollten beide Kassenprüfer verhindert sein, können Berichterstattung und Entlastungsempfehlung schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens 30 Tage vor dem Ende eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Der elektronischen Form genügt die Zusendung einer einfachen E-Mail, ohne dass eine besondere Signatur erforderlich ist.

- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, ist der Kassenwart Versammlungsleiter. Ansonsten wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Verwendung für die Modernisierung der juristischen Bibliotheken.

Heidelberg, den 05.06.2013; geändert am 23.07.2014